

## **URheberRECHT UND SCHULE**

### **1. Das Urheberrecht im Allgemeinen**

#### 1.1 Materielles und geistiges Eigentum

Das Urheberrecht ist eine Ausformung des verfassungsrechtlich verankerten Grundrechts auf Eigentum (Art. 1 ZPMRK). Während die §§ 353 ff ABGB den Erwerb, den Schutz aber auch den Gebrauch des Eigentums an körperlichen Sachen regeln, behandelt das Urheberrecht den Erwerb, den Schutz und die Verwertung von geistigem Eigentum.

#### 1.2 Rechtliche Unterschiede zwischen Sacheigentum geistigem Eigentum

##### *1.2.1 Der Rechtserwerb*

Personen unter sieben Jahren können an körperlichen Sachen durch eigenes Handeln überhaupt kein und bis zum Erreichen der Volljährigkeit nur in abgestuften Schritten Eigentum erwerben. Demgegenüber entstehen die mit dem geistigen Eigentum verbundenen Ansprüche bereits mit dem Schaffen eines Werkes. Das gilt unabhängig vom Alter. Auch Schüler erwerben daher kraft Gesetzes an von ihnen im Unterricht erstellten Arbeiten Urheberrechte. Die Schule bzw. der Schulerhalter können an Schülerarbeiten nie urheberrechtlichen Ansprüche geltend machen. Die Möglichkeit, dass ein anderer als der Urheber urheberrechtliche Ansprüche geltend machen kann, gibt es nur im Verhältnis Dienstgeber – Dienstnehmer, nicht jedoch im gänzlich anders gelagerten Verhältnis Schule/Schulerhalter – Schüler. Im Fall eines vom Dienstnehmer geschaffenen Werkes stehen die daran anknüpfenden Verwertungsrechte dem Dienstgeber dann zu, wenn ersterer das

Werk in Erfüllung seiner dienstlichen Obliegenheiten geschaffen. Das lässt sich nicht mit der Verpflichtung eines Schülers vergleichen, eine Aufgabenstellung im Rahmen des schulischen Unterrichts zu bearbeiten. Daran ändern auch Anregungen und Ideen nichts, die der Schüler allenfalls vom Lehrer erhalten hat, da der Ideengeber urheberrechtlich nicht geschützt ist.

### *1.2.2 Dauer des Urheberschutzes*

Ist das Eigentum an körperlichen Sachen zeitlich nicht begrenzt, sieht die Rechtsordnung für das geistige Eigentum Befristungen vor. Für Werke endet der Schutz 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, wobei die Schutzfrist immer mit dem 1. Jänner des Jahres zu laufen beginnt, der dem Todestag folgt. Hat ein Werk mehrere Urheber, löst der Tod des letzten den Lauf der Frist aus. Nach deren Ablauf steht das Werk jedem ohne Einschränkung zur Nutzung offen. Das Werk ist gemeinfrei geworden.

Das UrhG schützt aber nicht nur Werke, sondern auch Dinge, die keinen Werkcharakter haben, für die aber ein Schutzbedürfnis besteht. Das sind z.B. Leistungen und Rechte der ausübenden Künstler, der Produzenten oder der Datenbankhersteller. Diese so genannten Leistungsschutzrechte (auch „verwandte Schutzrechte“ genannt) erlöschen 50 Jahre nach der Erstveröffentlichung oder Darbietung.

Eine Sonderregelung existiert für Datenbanken. Hier beträgt die Schutzfrist nominell zwar nur 15 Jahre, doch löst jede Änderung der Datenbank die Frist neu aus. Theoretisch können Datenbanken daher endlos geschützt werden.

## **2. Das Werk**

### 2.1 Der Werkbegriff

Das Werk ist der zentrale Begriff des Urheberrechts. Nur für Werke kann der Schutz des UrhG in Anspruch genommen werden. Ohne Werk gibt es weder Urheberpersönlichkeits- noch Verwertungsrechte. Um als Werk im urheberrechtlichen Sinn gelten zu können, muss das geschaffene Produkt „eine eigentümliche geistige Schöpfung“ (§ 1 Abs. 1) auf dem Gebiete der Literatur, Tonkunst, bildenden Künste oder Filmkunst darstellen.

Nach der Rechtsprechung liegt ein Werk vor, wenn es etwas Neues, bisher noch nicht Geschaffenes repräsentiert. Es muss ein geistiges Konzept erkennbar sein. Um als Werk zu gelten, muss sich das Geschaffene vom Alltäglichen abheben. Es muss im Vergleich zum

bisher Bekannten individuelle Züge aufweisen, wenngleich in diesem Punkt die Anforderungen auch nicht überspannt werden dürfen. Damit ein Werk urheberrechtlichen Schutz beanspruchen kann, braucht es sich nicht um Kunst zu handeln. Originalität und Individualität genügen. Der Werkbegriff des UrhG ist wertneutral. Selbst wenn ein Produkt ausschließlich aus allgemein bekannten Elementen besteht, hat es Werkcharakter, sofern die Elemente auf unübliche Art kombiniert sind.

Auch Teile eines Werkes sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie für sich die angesprochenen Anforderungen erfüllen. Es kann eine Zeile aus einem Gedicht oder einem Lied daher ebenso geschützt sein, wie das Gedicht oder der Liedtext selbst. Ähnliches gilt für Auszüge aus Musikstücken, was bei einer musikalisch unterlegten Homepage von Bedeutung sein kann.

Während im angloamerikanischen Rechtsraum das Anbringen des Copyright-Vermerks (©) rechtskonstituierende Voraussetzung für den Urheberrechtsschutz ist, hat diese Kennzeichnung in unserer Rechtsordnung bloß deklarativen Charakter. Sie bedeutet nicht unbedingt urheberrechtlichen Schutz. Vermerke dieser Art stellen allenfalls eine Behauptung dar, dass es sich beim vorliegenden Produkt um ein den Anforderungen des UrhG genügendes Werk handelt. Eine Behauptung, die allerdings widerlegbar ist. Da der Begriff „copyright“ der österreichischen Rechtsordnung fremd ist, sollte – um Auslegungsprobleme zu vermeiden - auf seine Verwendung in Vereinbarungen generell verzichtet werden.

## 2.2 Werkkategorien

### *2.2.1 Werke der Literatur*

Zu den Werken der Literatur zählt nicht bloß die Belletristik. Der Begriff ist weit gezogen und schließt jede Art von Sprachwerken mit ein. Er umfasst grundsätzlich alles, was sich der Sprache bedient. Einziges Kriterium ist ein Mindestmaß an Individualität. Zu den Sprachwerken und damit zu den Werken der Literatur zählen:

- Romane,
- Erzählungen (Novellen, Kurzgeschichten etc),
- Gedichte und Liedtexte,
- Bühnenwerke (Dramen, Komödien etc),
- Erlebnisberichte,

- Biographien,
- Tagebücher,
- Drehbücher,
- Analysen zum politischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sportlichen Geschehen,
- Rezensionen, Besprechungen und Kritiken,
- Reden und Vorträge,
- wissenschaftliche Arbeiten,
- Computerprogramme (kraft ausdrücklicher urhebergesetzlicher Anordnung §§ 2 Z 1; 40a).

Folgende Textarten gelten wegen des Fehlens der vom Urheberrechtsgesetz geforderten Individualität in der Regel nicht als Sprachwerke. Sie sind somit urheberrechtlich nicht geschützt und können im schulischen Unterricht frei verwendet werden:

- Gebrauchsanweisungen, Bedienungs- und Wartungsanleitungen,
- Speisekarten (sollte die Speisekarte allerdings zusätzlich graphisch gestaltet sein, kann sie als Werk der bildenden Kunst durch das UrhG geschützt sein),
- Glückwunschkarten mit lediglich allgemeinen Texten bzw. ohne Graphik („Alles Gute zum.....“, „Prosit Neujahr“ etc),
- Kochrezepte (wenn die Rezepte jedoch nach einem inhaltlichen Kriterium geordnet sind, gelten sie als Sammlung, die wiederum urheberrechtlich geschützt wäre),
- Zeitungsartikel, die lediglich ein Geschehen wiedergeben, ohne es zu kommentieren oder zu analysieren (§ 44 Abs. 3),
- Werbetexte und Werbeslogans.

Um einigermaßen sicher beurteilen zu können, ob es sich bei einem Text tatsächlich um ein urheberrechtlich geschütztes Werk handelt, muss man ihn in der Regel vor sich haben und von Fall zu Fall entscheiden. Abstrakte Einschätzungen sind häufig problematisch, da die Grenzen durchaus fließend sein können. So wäre eine sich als Biographie bezeichnende Arbeit dann kein Werk im urheberrechtlichen Sinn, wenn sie sich auf die reine Wiedergabe von Daten und Fakten beschränkt, ohne sich mit dem Leben des Betroffenen auseinanderzusetzen. Ähnliches gilt für Tagebücher, in denen nur Ereignisse festgehalten werden ohne diese zu reflektieren oder für Erlebnisberichte, die ohne erzählerischen Ansatz ausschließlich das Geschehene referieren. Andererseits ist es nicht auszuschließen, dass

Werbetexte oder Werbeslogans, die grundsätzlich keine Werke sind, so stark aus dem Rahmen des Üblichen fallen, dass man ihnen Werkcharakter zubilligen muss.

### 2.2.2 *Werke der Musik*

Auch der Begriff Musik ist weit zu verstehen. Er umfasst alle Arten von Kompositionen.

Dazu zählen:

- Opern und Operetten,
- symphonische Werke,
- Musicals,
- Lieder,
- Songs, Chansons und Schlager,
- atonale und elektronische Musik,
- Geräuschkunst.

Der Schutz des Urheberrechts bezieht sich sowohl auf die Melodie als auch auf die charakteristische klangliche Wirkung. Nicht geschützt werden der Rhythmus oder einzelne Akkorde. Der Text zur Musik genießt als Sprachwerk urheberrechtlichen Schutz.

Elektronische Musik gilt nur dann als Werk, wenn die Komposition in letzter Konsequenz auf menschlicher Entscheidung beruht und nicht von einem Computerprogramm geschrieben wurde. Nach dem UrhG können Werke nämlich nur von Menschen, nicht aber von Maschinen oder Programmen geschaffen werden. Was allerdings nicht ausschließt, dass dem zum Komponieren verwendeten Computerprogramm Werkqualität zukommt.

### 2.2.3 *Werke der bildenden Kunst*

Zu den unter diesem Titel zu subsumierenden Werken zählen u.a.

- Gemälde,
- Zeichnungen,
- Grafiken,
- Plastiken,
- Holzschnitte,
- Fotografien,
- Werke der Baukunst,
- Werke der angewandten Kunst und des Kunstgewerbes.

Im Bereich der bildenden Künste ist die gesamte Palette der Ausdrucksmöglichkeiten geschützt. Der Bogen reicht von stark vereinfachten und stilisierten Darstellungen bis zur realistischen Wiedergabe. Abstrakte Zeichnungen können ebenso über Individualität verfügen wie detailgetreue. Stehen bei Gemälden, Zeichnungen, Grafiken etc. ästhetische Gesichtspunkte im Vordergrund, deren Umsetzung aber nicht notwendigerweise gelungen sein muss, was für Schülerzeichnungen von Bedeutung sein kann, kommt es bei den Werken der angewandten Kunst sowie des Kunstgewerbes noch zusätzlich auf den Aspekt des Gebrauchens und Benützens an.

### **3. Rechte des Urhebers**

#### 3.1 Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte

Die dem Urheber zukommenden Rechten unterteilen sich in Urheberpersönlichkeitsrechte sowie in Verwertungsrechte. Schützen die Urheberpersönlichkeitsrechte die ideellen Beziehungen eines Urhebers zu seinem Werk, so sichern die Verwertungsrechte dessen wirtschaftliche Nutzung. Im Gegensatz zu den Urheberpersönlichkeitsrechten sind diese Rechte auf Dritte übertragbar.

Zu den Urheberpersönlichkeitsrechten zählen u. a

- das Recht zu bestimmen, wann, wo und ob ein Werk erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht wird (Veröffentlichungsrecht),
- das Recht, über die Urheberbezeichnung zu entscheiden (Urheberbezeichnungsrecht),
- das Recht, die Ablichtung und Verbreitung von Werken in einer anderen als vom Urheber geschaffenen Form zu verbieten (Recht auf Werkschutz, Recht auf Werkintegrität).

Unter dem Begriff Verwertungsrechte werden die zunächst ausschließlich dem Urheber zustehenden Befugnisse verstanden, seine Werke in den vom UrhG bezeichneten Formen wirtschaftlich zu nutzen. Während die Urheberpersönlichkeitsrechte auf die Sicherung der geistigen Verbindung des Urhebers zu seinen Werken abstellen, sind Verwertungsrechte Nutzungsrechte, mit deren Hilfe dem Urheber ein Ertrag aus seinen Arbeiten zufließen soll. Das UrhG kennt im Wesentlichen die folgenden Formen von Verwertungsrechten:

- das Recht des Urhebers das Veröffentlichen von Übersetzungen oder Bearbeitungen seiner Werke von seiner Zustimmung abhängig zu machen (Bearbeitungs- oder Übersetzungsrecht),
- das Recht des Urhebers seine Werke zu vervielfältigen (Vervielfältigungsrecht),
- das Recht des Urhebers Originale oder deren Vervielfältigungen zu verbreiten (Verbreitungsrecht),
- das Recht des Urhebers seine Werke zu senden (Senderecht),
- das Recht des Urhebers seine Werke öffentlich vorzutragen, auf- oder vorzuführen (Recht auf öffentliche Wiedergabe),
- das Recht des Urhebers seine Werke Online zur Verfügung zu stellen (Zurverfügungstellungsrecht).

All diese Rechte darf der Urheber, wie schon erwähnt, wirtschaftlich nutzen. So kann er etwa einem Verlag gegen Entgelt gestatten, einen seiner Romane zu verlegen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich beim Vervielfältigungsrecht bzw. beim Verbreitungsrecht um zwei verschiedene Rechte handelt. Der vertragliche Erwerb des einen Rechts zieht nicht automatisch den Erwerb des anderen nach sich. Wer sich das Vervielfältigungsrecht vertraglich hat einräumen lassen, ist deswegen noch nicht berechtigt, die erstellten Kopien zu verkaufen, zu verleihen oder zu verschenken.

### 3.2 Freie Werknutzung mit und ohne Vergütungsanspruch

Überall dort, wo es besonders Interessen der Allgemeinheit erfordern, kann der Urheber das Verwerten seiner Werke rechtlich nicht verhindern. Das UrhG zwingt ihn, bestimmte Verwertungshandlungen anderer zu dulden. Zu den in diesem Sinn privilegierten Einrichtungen, die über eine so genannte gesetzliche Lizenz zum Nutzen urheberrechtlich geschützter Werke verfügen, zählt auch die Schule. Zum Ausgleich für solche Eingriffe räumt das UrhG dem Urheber häufig ein Recht auf angemessene Vergütung ein, die in der Regel jedoch nicht von ihm selbst, sondern nur von den Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden kann. In diesen Bereich fällt etwa die Wiedergabe von Filmen im Unterricht (siehe auch 4. 4). Solange sich Schulen an den durch § 56c UrhG vorgegebenen Rahmen halten, liegt eine allfällige Rechtswidrigkeit nicht im Zeigen der Filme, denn zum Setzen dieser Verwertungshandlung sind die Schulen ja ausdrücklich befugt, sondern im Nichtbezahlen der dafür vorgesehenen Vergütung.

Es gibt aber auch freie Werknutzungen ohne Vergütungsanspruch für den Urheber. Sie besteht beispielsweise für Schulen im Zusammenhang mit dem Kopieren von Sprachwerken (siehe auch 4. 3).

## **4. Urheberrecht und Schule**

### 4.1 Bearbeiten (Übersetzen) urheberrechtlich geschützter Werke

Das Bearbeiten urheberrechtlich geschützter Werke im und außerhalb des Unterrichts ist zulässig. Ebenso dürfen im Fremdsprachenunterricht urheberrechtlich geschützte Texte jeder Art von den Schülern zu Übungszwecken übersetzt werden. Das gilt sowohl im Rahmen von Schulübungen als auch im Zuge von Hausaufgaben oder bei Prüfungen.

Unzulässig ist nämlich nicht das Bearbeiten oder Übersetzen eines Werkes an sich, sondern erst deren ohne Zustimmung des Urhebers erfolgte Verbreitung.

### 4.2 Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken

Solange die Arbeit, in der ein Schüler aus Werken zitiert, nicht veröffentlicht wird, sind Zitate urheberrechtlich völlig unbedenklich.

Doch selbst wenn eine Schülerarbeit – etwa eine im Zuge einer Reifeprüfung erstellte Fachbereichsarbeit – veröffentlicht werden sollte, gestattet § 46 UrhG das Zitieren aus urheberrechtlich geschützten Werken. Allerdings sind dabei gewisse Regeln zu beachten. So muss das Zitat eine Belegfunktion erfüllen, ein Zitat als solches erkennbar sein und eine Werkangabe enthalten, aus der Titel und Autor hervorgehen (§ 57 Abs. 2). Urheberrechtlich unerheblich ist, ob die Werkangabe den internen Vorschriften des betreffenden Fachgebietes entspricht.

Die Länge eines Zitats ist grundsätzlich unbeschränkt. Es können im Prinzip auch ganze Gedichte oder mehrere Seiten umfassende Passagen eines Werkes wiedergegeben werden. Im letzteren Fall handelt es sich um so genannte Großzitate, die für wissenschaftliches Arbeiten kennzeichnend sind. Sie werden für die Schule also kaum von praktischer Bedeutung sein.

Voraussetzung für die urheberrechtliche Unbedenklichkeit solcher Großzitate ist, dass das die Zitate beinhaltende Werk zumindest im weitesten Sinn einen Anspruch auf



Wissenschaftlichkeit erhebt. Einen solchen Anspruch werden auch populärwissenschaftliche Darstellungen geltend machen können. Keine Rolle spielt, ob das Ziel der Wissenschaftlichkeit tatsächlich auch erreicht wird.

Ein Vergütungsanspruch desjenigen, aus dessen Werk zitiert wird, besteht in beiden Fällen nicht.

Obwohl nicht direkt zum hier behandelten Punkt gehörend, soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich bei einer Schülerarbeit, deren Qualität als hoch genug eingeschätzt wird, um sie auf einem der Schule zur Verfügung stehenden Publikationsweg der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (Homepage, Jahresbericht, Auflegen in der Schule etc), sehr wahrscheinlich um ein Werk im Sinn des UrhG handeln wird. Damit ist die Veröffentlichung an die Zustimmung des Schülers gebunden.

#### 4.3 Vervielfältigen zum Schulgebrauch

Lehrer dürfen ohne Zustimmung des Urhebers und ohne dass dieser dafür eine Vergütung beanspruchen kann, zu Zwecken des Unterrichts aus geschützten Werken kopiert und die erstellten Ablichtungen unter den Schülern verteilen. § 42 Abs. 6 UrhG bezieht sich in diesem Zusammenhang auf beide Verwertungshandlungen.

Gestattet wird allerdings kein schrankenloses Vervielfältigen und Verteilen. Beides darf nur in einem durch den Unterricht gerechtfertigten Umfang erfolgen. Zulässig ist es, jedem Schüler ein Exemplar der Kopie zu übergeben. Unzulässig ist das Vervielfältigen ganzer Bücher. Einzelne Erzählungen aus einer literarischen Sammlung oder einzelne Aufsätze aus Fachzeitschriften dürfen hingegen zur Gänze kopiert werden.

Das UrhG verbietet es der Schule nicht, für die Kopien bei den Schülern Unkostenbeträge einzuheben. Diese dürfen sogar über den tatsächlich angefallenen Kopierkosten liegen. Wird hingegen nicht auf Papier, sondern elektronisch vervielfältigt, dürfen den Schülern nur die tatsächlich entstandenen Unkosten verrechnet werden.

Von dieser freien Werknutzung sind allerdings Musiknoten ausdrücklich ausgenommen. Das Kopieren und Verteilen von Musiknoten bedarf daher in jedem Fall der vorhergehenden Zustimmung des jeweiligen Rechteinhabers. Das wird in den meisten Fällen ein Verlag sein. Auch das Kopieren aus anderen Schulbüchern („ihrer Bezeichnung und Beschaffenheit nach zum Schul- und Unterrichtsgebrauch bestimmt“) ist von der freien Werknutzung nicht erfasst und an die vorhergehende Zustimmung des betreffenden Verlages gebunden. Der Grund liegt

darin, dass Schulbuchverlage auf die Schulen als Markt angewiesen sind und kaum Ausweichmöglichkeiten haben. Ein Lehrer darf daher nicht einfach Übungsbeispiele aus einem Schulbuch kopieren, das er zwar besitzt, seine Klasse jedoch nicht verwendet. Das Abtippen und nachträgliche Vervielfältigen des auf diese Weise Kopierten stellt hingegen keinen Verstoß gegen das Urheberrecht dar und ist gestattet.

#### 4.4 Die Wiedergabe von Filmen im Unterricht.

Das UrhG gestattet die Wiedergabe von Filmen im Unterricht, sofern ein Lehrplanbezug besteht. Das gilt seit der Urheberrechtsgesetz-Novelle 2003 auch für Spielfilme, die zuvor von der Werknutzung ausgenommen waren. Als entscheidendes Kriterium gilt der Lehrstoffbezug. Unzulässig ist es daher im Rahmen von Supplyerungen Filme zu reinen Unterhaltungszwecken zu zeigen.

Im Fall der Wiedergabe von Filmen im Unterricht kann der Rechteinhaber zwar nicht die Vorführung untersagen, doch steht im dafür eine angemessene Vergütung zu, die jedoch nur von den Verwertungsgesellschaften eingehoben werden kann. Als gesetzlicher Schulerhalter der öffentlichen mittleren und höheren Schulen hat der Bund mit den Verwertungsgesellschaften eine entsprechende vertragliche Vereinbarung geschlossen, die seit 1. Jänner 2003 in Geltung steht und die auch Privatschulen erfasst, bei denen der Bund im Leitungsgremium der Schule vertreten ist. Für die öffentlichen Pflichtschulen liegt es an den Gemeinden bzw. an den Ländern mit den Verwertungsgesellschaften die nötigen Vereinbarungen zu treffen.

#### 4.5 Die Homepage einer Schule

##### *4.5.1 Allgemeines*

Schulen dürfen urheberrechtliche geschützte Werke nicht einfach auf ihrer Homepage platzieren. Das gilt auch für kurze Textpassagen wie einer Lied- oder Textzeile. Auch Kurztexpte dieser Art sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie die für Werke geltenden Merkmale aufweisen. Gleiches gilt für Ausschnitte aus Bildern oder Fotografien. Selbst wer das Recht erworben hat, ein ganzes Bild ins Internet zu stellen, ist damit noch nicht automatisch befugt, auch Bildausschnitte auf diese Weise zu verwerten. Das gilt vor allem

dann, wenn durch die teilweise Präsentation des Bildes dessen künstlerischer Aussagewert gestört wird (siehe dazu oben 3.1. zum Recht des Urhebers auf Werkintegrität seines Schaffens). Schulen, die eigenmächtig urheberrechtlich geschützte Werke auf ihre Homepage legen, können sich jedenfalls nicht auf das freie Werknutzungsrecht zu Unterrichtszwecken berufen (siehe Punkt 4. 3).

Diese Ausführungen gelten auch für die Musik, mit der eine Homepage möglicherweise unterlegt ist. Selbst wenn es sich dabei um eine Melodie handelt, die wegen Zeitablauf nicht mehr urheberrechtlich geschützt ist (z. B. Ausschnitte aus einer Beethoven-Symphonie), werden sehr wahrscheinlich die leistungsschutzrechtlichen urheberrechtlichen Ansprüche der Musiker, des Produzenten sowie derjenigen, die das Werk aufgenommen haben, betroffen sein..

#### *4.5.2 Fotos von Schülern und Lehrern auf der Homepage einer Schule*

Sollen auf der Homepage einer Schule Fotos gezeigt werden, auf denen Lehrer und Schüler zu sehen sind, müssen zwei nicht zu vermischende Aspekte beachtet werden.

Zunächst geht es um die Frage, ob dafür die Zustimmung jener Lehrer und Schüler erforderlich ist, die auf den Fotos zu sehen sind. Das ist eine Frage des Bildnisschutzes, die den grundrechtlichen Anspruch berührt selbst entscheiden zu können, ob und wie man sich in der Öffentlichkeit präsentiert. Die Zustimmung ist erforderlich, wenn berechtigte Interessen der Abgebildeten berührt sind.

Davon getrennt existiert die urheberrechtliche Seite. Danach hat grundsätzlich nur der Fotograf, bei gewerblich hergestellten Fotos der Betreiber des Fotostudios, das Recht, die Bilder außerhalb des Zwecks, für den sie erstellt worden sind, zu verwerten (vervielfältigen, verbreiten, im Internet zur Verfügung stellen). Werden also zu Beginn des Schuljahres von einem Fotografen Klassenfotos gemacht, die die Schüler käuflich erwerben können, ist es ohne zusätzliche Vereinbarung mit dem Fotografen nicht zulässig, die Klassenfotos auf der Homepage der Schule oder im Jahresbericht zu veröffentlichen, da die Aufnahmen nicht zu diesem Zweck angefertigt wurden. Auch Schüler oder deren Eltern, die der Schule die von ihnen gekauften Fotos überlassen, können keine Zustimmung zum Veröffentlichen der Bilder erteilen, da sie über das betreffende Recht gar nicht verfügen. Zwar gehören ihnen die Bilder, doch schließt das Eigentum an den Aufnahmen nicht deren urheberrechtliche Verwertungsbefugnis ein. Sacheigentum und geistiges Eigentum fallen hier auseinander. Das ist auch deshalb von Bedeutung, weil im Urheberrecht Gutgläubigkeit nicht schützt.

Gleiches gilt, wenn Schulen auf ihrer Homepage Portraitfotos von Lehrern veröffentlichen, die ein gewerblicher Fotograf erstellt hat. Auch in diesem Fall liegen die das geistige Eigentum betreffenden Rechte beim Fotografen und nicht beim Lehrer, als Eigentümer und Auftraggeber des Bildes. Handelt es sich bei den Aufnahmen um Passfotos dürfen sie ohne Zustimmung nur zu Zwecken gebraucht werden, für die man Passbilder üblicherweise verwendet. Dazu zählt nicht deren Platzierung auf einer Homepage.

Die Autoren:

Dr. Rainer Fankhauser ist ordentliches Mitglied der OGSR und Abteilungsleiter für allgemeine Rechtsangelegenheiten im BMBWK.

Mag. Walter Olensky ist Referatsleiter für Rechtsangelegenheiten n der Medienabteilung (Medienpädagogik/Bildungsmedien/Medienservice) im BMBWK